



Ausgehängt am 16.12.2008  
Aushängen bis 07.01.2009

Stuttgart, den 16.12.2008

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 12.12.2008 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsantrag genehmigt:

### 3. Nachtrag

#### zu der vom 01. Januar 2008 an geltenden Fassung der Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile zu § 19 werden die Worte „der Versicherten (G•win)“ durch die Worte „Versicherter ab dem 15. Lebensjahr (G•win)“ ersetzt.
- b. Nach der Zeile zu § 19 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 19a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter vom 6. bis zum 15. Lebensjahr“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „der Versicherten (G•win)“ durch die Worte „Versicherter ab dem 15. Lebensjahr (G•win)“ ersetzt.
- b. In Absatz I Satz 1 werden die Worte „1 bis 4“ durch die Worte „1 bis 3“ und die Worte „1 bis 8“ durch die Worte „1 bis 12“ ersetzt.
- c. In Absatz I Satz 2 werden nach dem Wort „weitere“ der Satzteil „, höchstens jedoch 5,“ und nach den Worten „Punkte aus der Kategorie B“ die Worte „innerhalb desselben Kalenderjahres“ eingefügt.



- d. Die Kategorie A Ziffer 1 wird wie folgt gefasst: „Der Versicherte, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nimmt in jedem Kalenderhalbjahr mindestens einmal an einer Untersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V teil, der Versicherte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens einmal im Kalenderjahr an einer zahnärztlichen Kontrolluntersuchung gemäß § 55 SGB V.“
- e. Die Kategorie A Ziffer 4 wird aufgehoben.
- f. In der Kategorie B Ziffer 1 werden die Worte „den jeweils geltenden Richtlinien der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO)“ durch die Worte „§ 20d Absatz 1 SGB V“ ersetzt.
- g. Die Kategorie B Ziffer 4 wird wie folgt gefasst: „Der Versicherte betätigt sich regelmäßig sportlich aktiv in einem Sportverein, Fitness-Studio oder unter anderer qualitätsgesicherter Anleitung.“
- h. Nach der Kategorie B Ziffer 8 werden folgende Ziffern 9 bis 12 angefügt:
  - “9. Der Versicherte erwirbt ein Sportabzeichen oder nimmt erfolgreich an einem sonstigen Test zum Nachweis körperlicher Fitness teil.
  - 10. Der Versicherte mit mitversicherten Kindern weist nach, dass die nach § 26 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vorgesehenen Kinderuntersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres und für alle Kinder vollständig in Anspruch genommen wurden.
  - 11. Die Versicherte, die schwanger ist, weist während der Schwangerschaft die im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 196 Absatz 1 RVO in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder ihre Teilnahme am Präventionsprogramm BabyCare/-Nutrition nach.
  - 12. Der Versicherte dokumentiert gesundheitsbewusstes Verhalten im Rahmen der Pflege Angehöriger durch die Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Pflegekurs. Es wird höchstens eine Maßnahme bonifiziert.“
- i. In Absatz III werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.
- j. In Absatz IV werden der erste Halbsatz des Satzes 2 bis einschließlich des Strichpunktes aufgehoben, das nachfolgende Wort „dabei“ durch „Dabei“ ersetzt und Satz 4 wie folgt gefasst: „Bei ununterbrochenem Nachweis wird vom zweiten Jahr der Teilnahme am Bonussystem an in jedem Kalenderjahr ein zusätzlicher Bonus von 5,00 EUR gewährt.“



#### 4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter vom 6. bis zum 15. Lebensjahr

- I. Versicherte, die das 6., aber noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die Punkte 1 und 2 der Kategorie A vollständig innerhalb eines Kalenderjahres nachweisen. Der Bonus wird erhöht, wenn der Versicherte Punkte aus der Kategorie B, maximal jedoch 4, innerhalb desselben Kalenderjahres nachweist.

##### Kategorie A:

1. Der Versicherte nimmt in jedem Kalenderhalbjahr mindestens einmal an einer Untersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V teil.
2. Der Versicherte, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, nimmt die nach § 26 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung vorgesehenen Untersuchungen für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.

##### Kategorie B:

1. Der Versicherte, der das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weist einen vollständigen Impfstatus gemäß § 20d Abs. 1 SGB V nach.
2. Der Versicherte nimmt an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 1 SGB V teil. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.
3. Der Versicherte betätigt sich regelmäßig sportlich aktiv in einem Sportverein, Fitness-Studio oder unter anderer qualitätsgesicherter Anleitung.
4. Der Versicherte erwirbt ein Sportabzeichen oder nimmt erfolgreich an einem sonstigen Test zum Nachweis körperlicher Fitness teil.
5. Der Versicherte nimmt an einer von der Schule, der Gemeinde oder dem Landkreis durchgeführten oder verantworteten Aktion zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens teil. Es wird höchstens eine Maßnahme je Kalenderjahr bonifiziert.



6. Der Body-Mass-Index (BMI) des Versicherten liegt innerhalb des Rahmens, der durch die Werte der Perzentilen P10 und P90 für das jeweilige Alter und Geschlecht des Versicherten in den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft Adipositas im Kindes- und Jugendalter (AGA) bestimmt wird.
- II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung auf der Bosch BKK-Bonus-Karte quittiert.
- III. Anerkennungsfähig sind ausschließlich Leistungen, die im betreffenden Kalenderjahr erbracht wurden. Weitere, im laufenden Kalenderjahr nachgewiesene Punkte werden in Folgejahren nicht anerkannt. Werden die Bonuspunkte nicht bis zum 31.03. des Folgejahres eingelöst, verfällt der Anspruch auf den Bonus.

Bonuspunkte können Dritten nicht übertragen werden.

Der Anspruch auf Einlösung von Bonuspunkten erlischt mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Versicherungsverhältnisses.

- IV. Der Bonus wird dem Versicherten in Form von Punkten für eine einmalige Bonuszahlung gutgeschrieben und ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage der Bosch BKK-Bonuskarte entsprechend nachgewiesen wurden. Dabei beträgt der Punktwert in den Kategorien A und B jeweils 5,00 EUR.

In den Folgejahren wird der Bonus bei entsprechendem Nachweis der Maßnahmen erneut gewährt.“

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

Artikel I tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bosch BKK